LB 82

Brand, 61

Bachtälchen östlich von Komerich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Flora und Fauna bis zur Realisierung der Indetalsperre.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist beizubehalten.

LB 83

Brand, 61

Altarm der Inde bei Kommerich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft "Weiher" wegen seiner floristischen und limnologischen Bedeutung und der Wiesenflächen in der Bachaue.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Das Beweiden ist unzulässig.

Gebote:

a) Der Weiher ist teilweise zu entschlammen.

b) Die Wiesenfläche ist jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 84 Brand, 61

Gelände der ehemaligen Kläranlage an der Grachtstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Anlage eines naturnahen Lebensraumes durch Maßnahmen zur Sicherung einer reichhaltigen Flora und Fauna.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Das Beweiden ist unzulässig.

Gebote:

a) Herstellung einer Futterfläche durch Aussähen von Kräutern und Getreidearten.

b) Der Biotop ist einzufrieden.

LB 85 Kornelimünster/Walheim, 76

Vogelstangenweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Niederwald und Ruderalfläche wegen floristischer Bedeutung.

Erhaltung der Niederwaldwirtschaft. Anreicherung der Ruderalfläche mit heimischen Pflanzen und Kräutern; Erhaltung des Laubwaldes, womöglich in Stockausschlag.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

LB 86 Aachen, 46, 47

Ehemaliger Bahndamm Kornelimünster - Schlauser Mühle und Waldhang östlich des Bahndamms

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines idealen Vernetzungsbiotopes und als Refugium für Niederwild aus floristischer, entomologischer, kulturhistorischer und landschaftlicher Bedeutung.

Zur Klärung der Verträglichkeit eines Rad- Wanderweges mit den Belangen des Biotopschutzes im Bereich der Dammkrone werden Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

Die Gehölze sind zu erhalten.

LB 87 Aachen, 46, 47

Feuchtgebiet "Blockhaus" im Bereich Am Hasselholz

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wiesenbereich bis Gut Hanbruch sind untersagt.

Gebote:

Der Teich ist zu entschlammen. Der Pflanzenbewuchs am Uferbereich ist zu verstärken.

LB 88 Richterich, 10

Quellgebiet des Steinkaulbaches

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes der Quellflur des Steinkaulbaches.

Verbote:

Jegliche Düngung im Biotopbereich ist untersagt.

Für den Bereich im Umkreis von 100 m soll ein Düngeverzicht angestrebt werden.

Gebote:

a) Die Anschüttungen (Müllablagerungen) sind zu beseitigen.

b) Die Flächen der im Biotopbereich liegenden Höckerlinie sind in Magerrasen umzuwandeln.

c) Die Flächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

d) Der Biotop ist zum Grünland hin mit Flurgehölzen abzupflanzen.

LB 89 Richterich, 19, 20

Erlenbruch Zehnthof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes Pappelwald mit stehenden Kleingewässern aus limnologischen, ornithologischen und landschaftlichen Gründen.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz nicht standort gerecht. Strauchwerk erhalten und periodisch auf den Stock setzen. Räumung der Pappeln in 2 Etappen unter Schonung des Unterholzes, Wiederaufforstung mit Nadelholz.

LB 90 Haaren, 31

Feuchtgebiet Saurensgasse im Haarbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Entwicklung eines hochwertigen Feuchtbiotops aus vegetationskund-

Ein erheblicher Flächenanteil des geplanten Lebensraumes liegt im Geltungsbereich des Bebauungspla-

lichen, limnologischen und landschaftlichen Gründen.

nes Nr. 722 Elleter Feld III. An den Biotop LB 90 grenzen die Biotope LB 133.A und LB 133.B Haarbach an.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einzuzäunen.

LB 91

Haaren, 32

Feuchtgebiet Scheidmühle

Die Schutzausweisung erfolgt zur zwecks Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Kleingewässer und Kleingehölze wegen deren vegetationskundlichen, limnologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Gebote:

a) Der Altarm ist zu renaturieren.

b) Die Anschüttung ist landschaftsgerecht einzubinden.

c) Eine Kräuterwiese ist anzusäen.

LB 92

Kornelimünster/Walheim, 76

Ehemaliger Kalksteinbruch Hahner Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Naßwiese wegen der vegetationskundlichen, ornithologischen und geologischen Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Biotops LB 92 (Steinbruch) liegt im Naturschutzgebiet N 6 Walheim. Für die außerhalb des N 6 liegende Naßwiese, die sich zur Halbtrokkenrasenfläche entwickelt, werden Verbote und Gebote festgesetzt.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Wiesenflächen sind extensiv durch einmaliges Mähen im Herbst zu nutzen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 93 Gesamtes Stadtgebiet

Höckerlinie

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume wie Kleingehölze, Trockenrasen und stehende Kleingewässer, die insgesamt als ökologisches Grünland der Vernetzung der einzelnen schützenswerten Landschaftsbestandteile dienen.
Die Beseitigung einiger Höcker, zur Herstellung einer Viehtrift oder einer Durchfahrt bleibt von den Festsetzungen unberührt.
Flurgehölze dürfen dabei nicht zerstört oder beschädigt werden.

Die Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege wertvollen Lebensraumes folgen auch hier dem Grundsatz, daß hierfür zunächst die Flächen herangezogen werden sollen, die für die Landwirtschaft keinen oder nur geringen Ertragswert haben, für die Belebung der Landschaft und im Hinblick auf den Artenschutz aber von Bedeutung sind.
Die beiden Abschnitte der Höckerlinie, die im geplanten Gewerbegebiet Richterich/Horbach liegen, werden unter Pos. 3.3.1.34-1 und 34-2 erfaßt.

LB 93 - 1 Richterich, 11

Höckerlinie von Speenbruch bis Teichanlage Geuchter Hof

Gebote:

Der Abschnitt bis zur Teichanlage ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 2 Richterich, 10, 11

Südlich Geuchter Feldweg bis Hofanlage Horbacher Straße

Teil a

Gebote:

Die parallel zum Geuchter Feldweg verlaufende, zugeschüttete Hökkerlinie soll mit Magerrasen ausgebildet werden, durchsetzt mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Teil b

Gebote:

Die im Wiesengelände liegende zugeschüttete Höckerlinie soll im Be-

reich des südöstlichen Böschungsfußes mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.

LB 93 - 3 Laurensberg, 19

Höckerlinie im Bereich von Vetschauer Weg bis zur Autobahn und weiter bis zur Bahnlinie

Verbote:

Ausschüttungen, Verkippungen und Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Dieser Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Abschnitt ist dicht mit Sträuchern und Bäumen bewachsen.

b) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist durch geeignete Pflegeschnitte zu erhalten.

LB 93 - 4 Laurensberg, 18, 19, 27

Höckerlinie östlich der Hofanlage Orsbacher Straße 42

Der Biotop LB 93 - 4 gliedert sich in die Teilabschnitte:

A Höckerlinie vom Bundesbahngelände bis Ochsenstockweg
B Höckerlinie südlich des Ochsenstockweges
C Höckerlinie nördlich der Orsbacher Straße

Gebote:

a) Die Teilbereiche A und B sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

b) Im Teilbereich B ist der Bereich, der sich als Wäldchen ausgebildet hat, zu erhalten, wobei die Pappeln bei Hiebsreife durch andere Laubgehölze zu ersetzen sind.

c) Der Teilbereich C ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeeren, Himbeeren, Heckenkirschen, Geißblatt) anzureichern.

Auf diesem Abschnitt ist vereinzelt Strauchwerk vorhanden.

d) Im Teilbereich C bleiben einige Bereiche frei von Anpflanzungen und sind durch Wildkräuteransaat anzureichern.

LB 93 - 5 Laurensberg, 27

Höckerlinie südlich der Orsbacher Straße bis zum kreuzenden Wirtschaftsweg

Gebote:

a) Der Magerrasenbereich soll mit Futterpflanzen für Insekten und Vögel angereichert werden.

Dieser Abschnitt ist zum Teil mit Magerrasen und vereinzelt mit Buschwerk bzw. zum Teil mit dichtem Buschwerk bestanden.

b) Der mit dichtem Bewuchs bestandene Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 6 Laurensberg, 27

Höckerlinie im Jüttenkuhl

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeeren, Himbeeren, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

Dieser Abschnitt ist locker mit Büschen und Bäumen bewachsen.

LB 93 - 7 Laurensberg, 27

Höckerlinie am Schlangenweg

Gebote:

Die Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieser Abschnitt ist locker mit Büschen bewachsen.

LB 93 - 8 Laurensberg, 27, 35

Höckerlinie am Schneeberg

Gebote:

Der Bestand an Bäumen (Vogelkirsche) und Sträuchern ist durch geeignete Pflegeschnitte in seiner jetzigen Form zu erhalten.

LB 93 - 9 Laurensberg, 35

Verkippte Höckerlinie zwischen Schneebergweg und Wachtelkopf

Es soll eine Vernetzung mit dem Wachtelkopf erreicht werden.

Im Bereich des Schneebergweges ist das angeschüttete Gelände Brachland.

Gebote:

a) Das angeschüttete Gelände soll vereinzelt mit Sträuchern und Futterpflanzen angereichert werden.

b) Entlang des Wirtschaftsweges ist am Böschungsfuß der Anschüttung ein Wegrain durch Pflanzen- und Kräuteransaat herzustellen.

LB 93 - 10 Laurensberg, 46

Höckerlinie vom Steppenberg in südlicher Richtung entlang des Dorbachs

Gebote:

Der Bereich ist mit Sträuchern und Futterpflanzen für Insekten und Vögel anzureichern.

Die Höckerlinie ist mit vereinzelten Büschen und ausgedehnten Brennesselkulturen bestanden.

LB 93 - 11 Laurensberg, 46

Höckerlinie nördlich des Gemmenicher Weges

Gebote:

a) Der Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.

Dieser Abschnitt dient ausschließlich dem Biotop- und Artenschutz.

b) Es sind Futterpflanzen für Vögel und Insekten auszusäen.

c) Mehrere Feuchtbereiche sind anzulegen.

Der Dorbach ist im Bereich der Höckerlinie (Querung) verrohrt. Es ist beabsichtigt, mehrere Feuchtbereiche anzulegen.

LB 93 - 12 Brand, 41

Höckerlinie östlich der BAB-Belgienlinie von Deltourserb bis Sebastianusweg (Gut England)

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

Die Maßnahme dient als Wind-, Sicht- und Weideschutz und als Zufluchtsstätte für Vögel (Kleinsänger) und Insekten.

LB 93 - 13 Brand, 41

Höckerlinie östlich Sebastianusweg (Gut England) bis Grenze Landschaftsschutzgebiet

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

Die Maßnahme dient als Wind-, Sicht- und Weideschutz und als Zufluchtsstätte für Vögel (Kleinsänger) und Insekten.

LB 93 - 14 Brand, 41

Höckerlinie östlich Sebastianusweg im Landschaftsschutzgebiet

Gebote:

Die Höckerlinie ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

LB 93 - 15 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich Pascalstraße

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 16 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie nördlich der Monschauer Straße

Gebote:

a) Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

b) Die vorhandenen Pappeln sind bei Hiebsreife teilweise durch Eichen, Eschen, Erlen, Weiden zu ersetzen.

Dieser Abschnitt ist mit Pappeln bewachsen.

LB 93 - 17 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße in Höhe des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und als natürliches Flurgehölz zu erhalten.

LB 93 - 18 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 19 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.
ten anzureichern.

LB 93 - 20 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie zwischen Brandenfelder Hof und Monschauer Straße

Der Biotop LB 93 - 20 grenzt an den Biotop LB 57.0

Gebote:

a) Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

b) Die vorhandenen Pappeln sind nach Hiebsreife nicht mehr zu ersetzen.

c) Die Höckerlinie ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

LB 93 - 21 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Monschauer Straße in Höhe Pumpwerk Schmithof

Gebote:

Der Teilabschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 22 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße bis zum ehemaligen Steinbruch Raerener Straße

Gebote:

Der mit dichtem Bewuchs bestandene Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 23 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 24 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Monschauer Straße bis zur Schmithofer Straße

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und als natürliches Flurgehölz zu erhalten.

LB 93 - 25 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße/Schmithofer Straße und Bahnlinie Walheim-Raeren

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 26 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Bahnlinie Walheim-Raeren

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 27 Kornelimünster/Walheim, 81

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße und Inde

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 28 Kornelimünster/Walheim, 81

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße und Schleidener Straße (B 258)

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 29 Laurensberg, 36

Ehemalige Höckerlinie vom Senserbachweg bis Wirtschaftsweg Gut Paffenbroich

Gebote:

Der Bereich ist mit Sträuchern und Kräuteransaat anzureichern.

Die Höckerlinie ist als Damm angeschüttet. Der Böschungsbereich ist mit Sträuchern, das Plateau mit Rasen bewachsen.

LB 93 - 30 Laurensberg, 46

Höckerlinie am Gemmenicher Weg südlich der Bahnlinie

Gebote:

Der Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 31 Kornelimünster/Walheim, 69

Höckerlinie westlich der Scheidstraße

Gebote:

Anpflanzen und Ergänzen von Flurgehölzen.

LB 94 Richterich, 19

Feuchtgebiet Schelmshager Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege und Erhaltung eines Staugewässers mit Pappelbestand.

Verbote:

a) Anschüttungen sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendungen von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Flach- und Tiefwasserzonen sind anzulegen.

LB 96 Kornelimünster/Walheim, 71

Schildchenweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Halbtrockenrasen und Niederwald.

Gebote:

Die natürliche Vegetation ist zu erhalten.

LB 97 Kornelimünster/Walheim, 71

Obstwiese Gut Fronhof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 98 Kornelimünster/Walheim, 75

Feuchtgebiet Eisenhütte

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Staugewässer im Bereich des Iterbaches aus zoologischen Gründen.

Gebote:

a) Flach- und Tiefwasserzonen sind anzulegen.

b) Der Bereich ist mit einheimischen Kräutern anzureichern.

LB 99 Brand, 61

Feuchtgebiet Grachtstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Sumpf- und Hochstaudenflur aus vegetationskundlichen, faunistischen (Amphibien und Vögel) und landschaftlichen Gründen.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die natürliche Vegetation ist zu erhalten.

b) Das Beweiden ist unzulässig.

LB 100 Richterich, 10

Obstwiese Heerlener Feldweg/Oberdorfstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 101 Richterich, 10, 11

Obstwiese nördlich Forsterheider Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 102 Richterich, 11

Obstwiese südlich Forsterheider Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.